

Erläuterungen zum Fragebogen

*) Lebendiger und erlebbarer Brühl

In den vergangenen Monaten wurde auf verschiedenen Ebenen diskutiert, ob der Brühl planungsrechtlich von einem allgemeinen Wohngebiet in ein sog. Urbanes Gebiet überführt werden soll.

In einem Allgemeinen Wohngebiet sind nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Läden, die der Versorgung des Gebiets dienenden
- Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetrieb sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nach Einzelfallprüfung können außerdem zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Die Grenzwerte für den Schallpegel in einem Allgemeinen Wohngebiet betragen am Tag 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A).

In einem Urbanen Wohngebiet sind nach § 30 BauGB i. V. m. § 6a BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nach Einzelfallprüfung können außerdem zugelassen werden: Vergnügungsstätten, soweit diese nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind oder Tankstellen.

Die Grenzwerte für den Schallpegel in einem Urbanen Gebiet betragen am Tag 63 dB(A) und in der Nacht 45 dB(A).

Unabhängig von der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet oder Urbanes Gebiet gilt immer:

- Bei Gaststätten oder Vergnügungsstätten in Gebäuden muss sichergestellt sein, dass die Schallübertragung im Gebäude in betriebsfremde Wohnräume die Immissionsrichtwerte von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) nicht überschreitet.
- Straßenfeste oder andere Veranstaltungen sind – wenn sie lauter ausfallen oder länger in die Nacht hinein andauern – als sog. „seltene Ereignisse“ zulässig. Es darf max. 18 seltene Ereignisse im Jahr mit höheren, jedoch auf 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts begrenzten Pegeln geben und an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden.

Lärmometer

	170	Silvesterböller
	160	Auslösen eines Airbags
	150	Kleine Schusswaffen
	140	Schallimpulse bei der Metallverarbeitung
	130	Düsenflugzeug, 100 m entfernt
125 dB(A) Schmerzgrenze	120	Motorsäge
	110	laute Diskomusik
	100	Güterzug, Presslufthammer
	95	Holzfräsmaschine
85 dB(A) Beginn der Gehörschädigung	90	Lastkraftwagen
	80	starker Autoverkehr
	70	Staubsauger
	60	laute Unterhaltung
	50	Kühlschrank, Regen
	40	Nieselregen
	30	Flüstern
	20	Atemgeräusch, Uhr ticken
	10	leises Blätterrauschen
	0	kein Laut zu hören
	dB(A)	

***) Verschiebung der Nachtruhe auf 23 Uhr

Üblich ist eine Nachtruhe mit entsprechend geltenden Immissionsrichtwerten nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 22:00 – 6:00 Uhr. Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Chemnitz kann anordnen, dass für einen klar umgrenzten Bereich (z. B. den Brühl-Boulevard mit den unmittelbar rechts und links angrenzenden Gebäuden) die Nachtruhe von 23.00 – 7:00 Uhr gelten soll. Eine Nachtruhe von 8 Stunden muss dabei gewahrt bleiben. Die Verschiebung ist nur um bis zu einer Stunde zulässig. Diese Praxis wird z.B. entlang der Inneren Klosterstraße angewendet. Der Immissionsrichtwert liegt nachts immer 15 dB(A) unter dem Tagwert.